

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 65/11 B

L 1 R 153/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 15 R 574/07 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Juli 2011 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.7.2011 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 21.9.1969 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz bzw zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen sowie der in dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger durch einen Prozessbevollmächtigten Beschwerde beim BSG eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*).
- 5 Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu.
- 6 Sind - wie im vorliegenden Fall - die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Satz 1 und 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) nicht erfüllt, besteht nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (*zB Urteil vom 15.6.2010 - B 5 RS 10/09 R - BSGE 106, 160 = SozR 4-8570 § 1 Nr 17*) ein Anspruch auf Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItech) vom 17.8.1950 (*GBI DDR 844*) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO-AVItech (2. DB) vom 24.5.1951 (*GBI DDR 487*)



nur dann, wenn folgende drei Voraussetzungen am Stichtag 30.6.1990 kumulativ vorgelegen haben:

1. Die Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung),
2. die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar
3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (§ 1 Abs 1 der 2. DB) oder in einem durch § 1 Abs 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

- 7 Der Kläger erfüllt bereits die erste Voraussetzung nicht. Er ist nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung eines Ingenieurs, Konstrukteurs, Architekten oder Technikers iS von § 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB zu führen, und gehörte auch nicht gemäß Satz 2 der Bestimmung dem Kreis der Werkdirektoren oder Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen an. Insbesondere war der Kläger nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung eines Ingenieurs zu führen. Dies hat er in der mündlichen Verhandlung vom 23.4.2010 vor dem SG Magdeburg auch ausdrücklich eingeräumt. Ebenso wenig war er am Stichtag 30.6.1990 als Werkdirektor oder Lehrer an einer Fach- oder Hochschule beschäftigt. Ausweislich des Sozialversicherungsausweises war der Kläger an diesem Tag vielmehr als Betriebsstellenleiter Spezialanhängerbau des VEB K. - tätig (vgl. auch *Nutzungsvereinbarung vom 15.3.1990, vom Kläger im erstinstanzlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 5.8.2009 überreicht*).
- 8 Der Kläger hat ebenso wenig einen Anspruch auf Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen. Insbesondere war er am 30.6.1990 nicht als Lehrer an einer Einrichtung des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens iS von § 4a der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR vom 12.7.1951 - AVVO-Int - (GBI DDR 675), sondern als Betriebsstellenleiter des vorgenannten VEB tätig. Auch übte der Kläger am Stichtag 30.6.1990 keine sonstige Tätigkeit iS der §§ 2 bis 5 der AVVO-Int aus.
- 9 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist, die für den Kläger am 31.10.2011 endete, durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist.
- 10 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)